

## **Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach**

Aufgrund der §§ 5, 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat der Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am 02. November 2011 die in seiner Sitzung am 25. April 2001 beschlossene Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach (geändert durch Beschlüsse vom 22. Mai 2001, 26. Februar 2003, 25. März 2009, 23. September 2009 und 13. Juli 2016) geändert, so dass diese nunmehr wie folgt lautet:

### **§ 1 Verdienstaufschlag**

- (1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten pro Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, einen Durchschnittssatz für Verdienstaufschlag in Höhe von 31,41 €. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt werden.
- (2) Hausfrauen/Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.

### **§ 1 a Ersatz von Kinderbetreuungskosten**

- (1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen aufgrund der Teilnahme an einer Sitzung nachweisbar zusätzliche Kosten für die Betreuung von nichtschulpflichtigen, minderjährigen Kindern entstehen, erhalten auf Antrag zur Abgeltung dieser Kosten pauschal 31,41 €/Sitzung.
- (2) Anstelle der Pauschale nach Absatz (1) können auch die tatsächlichen Kosten auf Nachweis erstattet werden.
- (3) Die Inanspruchnahme des Verdienstaufschlags nach § 1 (2) schließt die Anwendung des § 1a aus.

### **§ 2 Fahrtkostenersatz**

- (1) Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. 1976 I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.
- (2) Bei Dienstreisen werden die Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (3) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.
- (4) Reisen nach Abs. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Kreistages, des Kreistagspräsidiums oder des Kreisausschusses.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrkosten erhalten Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete zur Abgeltung der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 57,58 je Sitzung.  
Es werden pro Tag maximal zwei Sitzungen entschädigt

(2) Für die Mitglieder der Regionalversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 5 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 29. November 1994 entsprechend.

(3) Daneben werden zur Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen monatlich folgende höhere Aufwandsentschädigungen gewährt:

der/dem Kreistagsvorsitzenden	€ 172,75
den stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	€ 57,58
den Vorsitzenden der Ausschüsse	€ 57,58
den Vorsitzenden der Fraktionen	€ 172,75
den ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten	€ 88,99

(4) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen nach Abs. 3 besteht für jede Funktion Anspruch auf die höhere Aufwandsentschädigung.

(5) Die gewählten und mit der Fertigung der Niederschrift betrauten Schriftführer/innen im Kreistag, in den Kreistagsausschüssen und im Kreisausschuss erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 31,41 je Sitzung.

(6) Absatz (1) gilt auch für die Teilnahme jeweils eines Fraktionsmitgliedes jeder Fraktion an den Sitzungen des Kreisausländerbeirates.

### **§ 4 Fraktionssitzungen**

(1) Die Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen im Sinne des Satzes 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen nach Abs. 1 wird auf höchstens 70 pro Jahr und Abgeordnete/n begrenzt

## **§ 5 Förderung der Arbeit der Fraktionen**

- (1) Zur Förderung ihrer Arbeit erhalten die Fraktionen des Kreistages Zuschüsse zu ihren Ausgaben.
- (2) Bezuschusst werden Sach- und Personalkosten.
- (3) Die Höhe der Sachkostenzuschüsse beträgt für jede/n Kreistagsabgeordnete/n € 418,80 im Jahr, mindestens jedoch € 3.664,50 pro Fraktion soweit sie über mindestens 3 Mitglieder verfügt.

Fraktionen im Sinne von § 36 a, Abs. 1 Satz 4 HGO (aus Wahlen hervorgegangene Fraktionen) bis zu 2 Mitglieder erhalten einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von € 785,25 je Kreistagsabgeordneten.  
Mit diesem Sockelbetrag werden sowohl Sach- als auch Personalkosten bezuschusst.

- (4) Grundlage für die Erstattung von Personalkosten ist der Arbeitgeberbruttolohn einer Stelle der Besoldungsgruppe BAT II.
- (5) Fraktionen ab 20 Abgeordnete erhalten einen Personalkostenzuschuss in Höhe von einer Stelle gemäß (4).

Fraktionen mit 15 bis 19 Abgeordneten erhalten einen Personalkostenzuschuss in Höhe einer  $\frac{3}{4}$  Stelle gemäß (4).

Fraktionen von 3 bis 14 Abgeordneten erhalten einen Personalkostenzuschuss in Höhe der Hälfte einer Stelle gemäß (4).

- (6) Zusätzlich zu den Zuschüssen gemäß (5) werden die gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Personalnebenkosten erstattet.
- (7) Ein Verwendungsnachweis ist zu führen.
- (8) Verringert sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird die Förderung nach Abs. 5 und 6 (Personalkostenzuschuss) bis zum Ende der Wahlzeit beibehalten.

Die Sachkostenzuschüsse (Abs. 3) richten sich nach der Anzahl der tatsächlichen Mitglieder einer Fraktion.

## **§ 6 Anpassung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung einschließlich der Regelungen der §§ 1, 1a und 5 Abs. 3 wird jeweils zu Beginn einer Wahlperiode angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderungsrate der Preissteigerung in Hessen in der zurückliegenden Wahlperiode.
- (2) Der Kreisausschuss ermittelt beim Hessischen Statistischen Landesamt innerhalb der ersten drei Monate der neuen Wahlperiode die prozentuale Veränderung nach Absatz 1 und leitet dem Kreistag die Ergebnisse zu.

- (3) Der Kreistag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über diese Änderung der Entschädigungssatzung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode.

**§ 7**  
**Andere ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Bestimmungen dieser Satzung finden auf andere ehrenamtlich Tätige entsprechende Anwendung.

**§ 8**  
**Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit**

Die Ansprüche nach §§ 1 bis 5 sind nicht übertragbar; auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung des Kreises Offenbach außer Kraft.

Dietzenbach, den 13.07.2016

gez.

Quilling  
Landrat